

Satzung des HGK

**Handwerk und Gewerbe in Königstein im Taunus e.V.
Fassung vom 21. April 2005**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Handwerk und Gewerbe in Königstein im Taunus e.V.“, kurz: H G K .

Er hat seinen Sitz in Königstein im Taunus.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter der Nummer 355 eingetragen.

Die Gründung des Vereins war im Jahre 1963.

§ 2 Zweck des Vereins

a.)

Der „Handwerk und Gewerbe in Königstein im Taunus e.V.“ ist zur Verwirklichung Aller gemeinsamen Interessen auf wirtschaftlicher Ebene errichtet.

Der H G K verpflichtet sich zur Neutralität und verfolgt nur die Interessen seiner Gewerbebetriebe nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

b.)

Wirksame Unterstützung der einzelnen Gruppen im Handwerk und Handel, um die Arbeiten sowie die Veränderungen der Zeit wirksam aufzufangen.

c.)

Hebung des Mittelstandes und Zusammengehörigkeitsgefühl aller Handwerker, Gewerbetreibenden sowie der freien Berufe in Königstein.

d.)

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich und handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

e.)

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

I.)

Mitglied im Verein kann jeder in Königstein im Taunus ansässige Gewerbetreibende werden. Außerdem können alle Gruppen der freien Berufe Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft kann auf ein Familien- oder Firmenmitglied delegiert werden. Dieses ist dann auch in der Mitgliederversammlung in alle Organe wählbar.

Jedes Mitglied kann einen Delegierten zur Wahrung seiner Interessen in der Mitgliederversammlung schriftlich benennen.

II.)

Der Vorstand nimmt die Gewerbetreibenden (Mitglieder) nach schriftlichem Antrag auf. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand in Schriftform zu richten.

Jeder Antrag wird vom Vorstand geprüft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden.

III.)

Die Mitglieder verpflichten sich bei Eintritt, den Vorschriften der Satzung sowie allen Beschlüssen seiner Organe, welche innerhalb deren Zuständigkeit gefasst worden sind, Folge zu leisten.

IV.)

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ernannt werden.

V.)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Geschäftsaufgabe
- b.) durch Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens acht Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- c.) durch Konkurs oder Vergleich
- d.) durch Ausschluss in der Mitgliederversammlung
- e.) wenn ohne Grund zwei Jahre nach Mahnung keine Beiträge gezahlt worden sind, oder die Zahlung verweigert wurde.

VI.)

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VII.)

Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.

VIII.)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

IX.)

Beim Ausscheiden erlischt jeder vereinsbezogene Anspruch in jeder Hinsicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleichzusetzen und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Beitrag ist für alle Mitglieder gleich und kann durch die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, festgesetzt werden.

Der Beitrag wird zum 30. Januar des laufenden Jahres fällig.

Der H G K zieht die Beiträge per Lastschrift von seinen Mitgliedern ein. Grundlage ist die von dem Mitglied erteilte Einzugs-ermächtigung, die jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden kann.

Barzahler haben Ihren Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Revisionsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 4 Wochen vorher einberufen. Sie findet jährlich in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes alle zwei Jahre
- 2.) die Wahl des Revisionsausschusses (Abschlussprüfer) alle zwei Jahre
- 3.) die Entlastung des Vorstandes und des Revisionsausschusses
- 4.) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (Beitragserhöhung, o.ä.)
- 5.) Die Verwendung des Bilanzgewinnes unter Berücksichtigung des Rechtes des § 8 Abs. III.
- 6.) Satzungsänderungen
- 7.) Die Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung des § 11
- 8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern unter Berücksichtigung des § 3

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes
- b.) Bericht des Kassierers und des Revisionsausschusses
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstandes
- e.) Anträge
- f.) Verschiedenes

I.)

Die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beurkundungen der Beschlüsse erfolgen durch drei Vorstandsmitglieder.

II.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

III.)

Jede Versammlung sowie die ordentliche Mitgliederversammlung führt der Sprecher des Vorstandes oder eine von Ihm benannte Person. Nach Entlastung des Vorstandes wird ein Wahlvorstand die Sitzung leiten.

Dieser Wahlvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu wählen ist.

Der Wahlvorstand geht nach der Tagesordnung vor.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Sprecher/in des Vorstands/Vorsitzender
2. Vorstandsmitglied Finanzen

sowie bis zu 6 zusätzlichen Vorstandsmitgliedern mit Ressortaufgaben, welche jährlich vom Vorstand verabschiedet werden.

I.)

Der Verein wird vertreten durch den Vorstandssprecher oder ein dem Vorstand angehörenden Vorstandsmitglied.

II.)

Bei Geldgeschäften über Euro 250,- muss der Vorstand auf seinen regelmäßigen Sitzungen informiert werden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen diesen Geschäftsvorgang gegenzeichnen.

III.)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des HGK.

Der Vorstand kann ressortfremde Aufgaben individuell koordinieren und delegieren.

IV.)

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jeder im Vorstand ist gleichberechtigt und darf nicht zur Herbeiführung wichtiger Entscheidungen ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

V.)

Jede Sitzung des Vorstandes wird protokolliert. Die Protokolle werden 3 Jahre aufbewahrt.

VI.)

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

VII.)

Der Vorstand beschließt über Ehrenmitgliedschaft im HGK und teilt diese dann der Mitgliederversammlung mit. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Vorstehende Änderung der Vereinssatzung wurde am 2. Februar 2005 in der ersten Sitzung des Vereinsvorstandes vorgeschlagen und beraten. Sie wurde am 21. April 2005 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und ohne Gegenstimme verabschiedet und ist damit in Kraft getreten.

Jedes Vereinsmitglied kann eine Kopie der Vereinssatzung anfordern.

§ 9 Revisionsausschuss

Die Aufsicht über die Rechnungslegung erfolgt durch einen unabhängigen Revisionsausschuss. Dieser wird gebildet von zwei Vereinsmitgliedern, die alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Beratend gehören diesem Gremium die Kassierer an.

Über die Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit hat der Revisionsausschuss in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftung

Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, dürfen das Vereinsvermögen nicht übersteigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen einem von den Mitgliedern zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand bis zur völligen Liquidation im Amt zu bleiben. Der Verein ist im Vereinsregister zu löschen.

§ 12 Verschiedenes

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der lokalen Presse. Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, an Stelle der Presse einen anderen Weg der Veröffentlichung zu bestimmen.

Die vorstehende Fassung der Vereinssatzung wurde am 21. April 2005 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. April 2005 in Kraft und löst die Satzung vom 19. März 1996 ab. Diese tritt damit außer Kraft. Jedes Vereinsmitglied erhält auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung